

## Infoblatt: Anpassung der EMAS-Verordnung

In Abstimmung mit den europäischen Mitgliedstaaten hat die EU-Kommission die EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 überarbeitet. Die Anhänge I bis III der Verordnung wurden geändert, damit EMAS auch die Anforderungen der neuen ISO 14001:2015 erfüllt. EMAS wird moderner und anwenderfreundlicher. Die Verordnung (EU) 2017/1505 vom 28. August 2017 zur Änderung der Anhänge der EMAS-Verordnung trat am 18. September 2017 in Kraft.

### Anpassungsbedarf

Für EMAS-Organisationen ergibt sich ein geringfügiger Anpassungsbedarf, um die Änderungen der Anhänge I bis III in ihr Umweltmanagementsystem zu integrieren. Die wesentlichen Anpassungen betreffen die Umweltprüfung (Anhang I), die Anforderungen an das Umweltmanagementsystem (Anhang II) und die Umweltbetriebsprüfung (Anhang III).

- ➔ Im Rahmen der **Umweltprüfung** sind der Kontext der Organisation, die interessierten Parteien sowie Risiken und Chancen zu bestimmen. Die Betrachtung des Lebenswegs wurde gestärkt. Die grundsätzliche Systematik der Umweltprüfung hat sich nicht geändert.
- ➔ Die Anforderungen an das **Umweltmanagementsystem** enthalten den Normtext der aktuellen ISO 14001:2015 (Abschnitt 4 bis 10). Die Pflicht zur Benennung einer/eines Managementbeauftragten, die unter der ISO 14001:2015 entfällt, wird unter EMAS beibehalten. Damit bleibt eine wichtige Ansprechperson erhalten. Über die Anforderungen der ISO 14001 hinaus bestehen bei EMAS weiterhin die Erfordernisse Rechtskonformität, Umweltleistungsverbesserung und Umweltberichterstattung.
- ➔ In der **Umweltbetriebsprüfung** ist die Berichterstattung an die Leitungsebene stärker akzentuiert worden. Organisationen müssen außerdem angeben, wie sie ihre gesetzten Ziele und Maßnahmen erreichen und ihre bindenden Verpflichtungen einhalten können.

Detaillierte Erläuterungen zu den geänderten Anforderungen finden Sie in den unten unter „Weitere Informationen“ genannten Broschüren.

### Anwendung und Übergangsregelungen

Die geänderten Anhänge sind zum 18. September 2017 in Kraft getreten und seit diesem Zeitpunkt Prüfungsgrundlage für die Umweltgutachter\*innen. Das bedeutet, dass Organisationen zum Zeitpunkt der nächsten Begutachtung ihres Umweltmanagements durch eine\*n Umweltgutachter\*in (externes Audit) die neuen Anforderungen umgesetzt haben müssen. Im Regelfall erfolgt die Begutachtung jährlich, im Fall der Nutzung der Ausnahmeregel für kleine Organisationen (Artikel 7 der EMAS-Verordnung) alle zwei Jahre.

Um EMAS-registrierten Organisationen ausreichend Zeit zur Umstellung zu geben, können folgende Übergangsregelungen in Anspruch genommen werden:

- ➔ **Option A:** Begutachtungen vor dem 14. September 2018 können in Absprache mit der/dem Umweltgutachter\*in noch nach den bisherigen Anforderungen erfolgen. In diesem Fall verliert die EMAS-Registrierung aber zum 14. September 2018 ihre Gültigkeit.

Praxisbeispiel: Die nächste Begutachtung ist für den 30. Oktober 2017 vorgesehen. Die Organisation entscheidet sich, ihr Managementsystem noch nicht anzupassen. Sie lässt ihr Managementsystem nach den bisherigen Anforderungen begutachten. Die sich anschließende Begutachtung wird auf Anfang September 2018 vorgezogen. Bis dahin müssen die neuen Anforderungen dann umgesetzt sein. Damit ist eine durchgehende Registrierung gewährleistet und die Organisation hat Zeit, die erforderlichen Umstellungen vorzunehmen. Der Zeitpunkt aller künftiger Begutachtungen verschiebt sich nach vorne auf Anfang September.

- **Option B:** Begutachtungen, die vor dem 14. März 2018 anstehen, können in Absprache mit der/dem Umweltgutachter\*in und der Registrierungsstelle um bis zu sechs Monate verschoben werden.

Praxisbeispiel: Die nächste Begutachtung ist für den 30. Oktober 2017 vorgesehen. Der EMAS-registrierten Organisation reicht die Zeit bis dahin nicht zur Umstellung, sie möchte daher die Begutachtung auf den 30. Januar 2018 verschieben. Im Ergebnis wird eine einmalige Verlängerung der Registrierung um vorliegend drei Monate gewährt, die Registrierung bleibt ohne Unterbrechung bestehen. In den Folgejahren gilt – wenn von der EMAS-Organisation gewünscht - das neue Datum (30. Januar) als Frist für die Begutachtung. Das Datum zur jährlichen Vorlage der Umwelterklärung bei der Registrierungsstelle verschiebt sich entsprechend.

Hinweis für kleine Organisationen: Für kleine Organisationen, die die Ausnahmeregelung nach Artikel 7 der EMAS-Verordnung wahrnehmen, ist im ersten und dritten Jahr nach der Verlängerung bzw. Neuregistrierung keine Begutachtung, vorgesehen. In diesen Jahren ist nur die Vorlage einer aktualisierten, nicht-validierten Umwelterklärung erforderlich. Da in diesem Fall keine externe Begutachtung erfolgt, muss das Umweltmanagementsystem auch noch nicht an die neuen Anforderungen angepasst werden.

Praxisbeispiel: Die Registrierung einer kleinen Organisation läuft bis zum 15. November 2018, zum 15. November 2017 ist die Einreichung einer nicht-validierten Aktualisierung der Umwelterklärung bei der Registrierungsstelle vorgesehen. Eine Umsetzung der geänderten Anforderungen ist erst zur Begutachtung im November 2018 erforderlich. Die Registrierung behält bis dahin ihre Gültigkeit.

Hinweis zur Gültigkeit einer Zertifizierung nach ISO 14001:2004: Die oben beschriebenen Übergangsregelungen finden keine Anwendung auf eine mit der EMAS-Registrierungen ggf. zusammen erfolgte Zertifizierung nach ISO 14001:2004. Diese verlieren am 14. September 2018 mit Ablauf der Übergangsregelungen für die neue ISO 14001:2015 ihre Gültigkeit.

## Weitere Informationen

Die geänderten Anhänge sind im Rechtsinformationssystem der Europäischen Union EUR-Lex unter dem Titel [Verordnung \(EU\) 2017/1505](#) veröffentlicht. Ausführlichere Informationen zu den Neuerungen und Übergangsfristen bietet ein englischsprachiges [Infoblatt der Europäischen Kommission \(Download PDF\)](#).

Der Umweltgutachterausschuss (UGA) und das Umweltbundesamt (UBA) haben eine [Broschüre zur EMAS Novelle 2017](#) veröffentlicht. Darin werden EMAS-Organisationen die wesentlichen Änderungen für ihr Umweltmanagementsystem dargestellt.

(DIHK/Flechtner, 25. Oktober 2017)